



bwirkt!

gemeinsam. nachhaltig. wirken.

Richtlinien zur Förderung von entwicklungspolitischer Inlandsarbeit durch Mittel des Landes Baden-Württemberg – bwirkt! Inland 2026

1. Einleitung

Am 5. Februar 2013 hat die Landesregierung Baden-Württemberg die neuen entwicklungspolitischen Leitlinien für Baden-Württemberg im Kabinett verabschiedet. Vorausgegangen war mit der Initiative „Welt:Bürger gefragt!“ eine bundesweit einmalige Bürgerbeteiligung, in die sich im ganzen Land über 1.500 engagierte Bürgerinnen und Bürger über Workshops und 120 Organisationen und Verbände über Stellungnahmen eingebracht haben.

Diese Leitlinien stellen die Grundlage der Richtlinien für die aktuelle Förderung dar. Die Förderung soll eine Umsetzung der Ziele und Ergebnisse des entwicklungspolitischen Dialogs anstoßen und ermöglichen. Zweck der Richtlinien ist es, die Dialogergebnisse für eine praktikable und gerechte Durchführung des Förderprogramms zusammenzufassen.

Nähere Informationen zur Entwicklungspolitik des Landes finden Sie im Internet unter: <http://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/europa-und-internationales/entwicklungszusammenarbeit/>

2. Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs) mit Sitz in Baden-Württemberg, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, sowie Kommunen, Kirchengemeinden und Bildungseinrichtungen aus Baden-Württemberg.
- Im Rahmen dieser Ausschreibung zur Förderung von entwicklungspolitischer Inlandsarbeit kann nur ein Projektantrag pro Organisation eingereicht werden.
- Nicht förderfähig sind Maßnahmen oder Maßnahmenteile, die bereits im Rahmen von bwirkt! 2025 gefördert wurden oder eine Fortführung, Wiederholung oder inhaltliche Weiterentwicklung solcher Maßnahmen darstellen würden. Wird eine etwaige Abgrenzung zu einem Vorprojekt nicht oder nicht plausibel erbracht, wird der Antrag im (formalen) Auswahlverfahren grundsätzlich ausgeschlossen.
- Sollte es in den Vorjahren Projekte gegeben haben, die über Mittel des Landes gefördert wurden, muss der SEZ für diese ein Verwendungsnachweis vorliegen (es sei denn, die geplante Projektlaufzeit ist noch nicht abgelaufen oder die festgelegte Berichtsfrist ist noch nicht erreicht), ansonsten ist die Träger*innenorganisation nicht antragsberechtigt.



- Entsprechend der Schwerpunktsetzungen der Entwicklungspolitischen Leitlinien werden insbesondere Projektinitiativen mit Blick auf das Engagement (post-)migrantischer Organisationen und Diasporagemeinschaften zusätzlich ermutigt, die Fördermittel des Landes in Anspruch zu nehmen und sich bei Bedarf von der SEZ beraten zu lassen. Dies gilt auch für Projekte von oder für Schüler*innen, Jugendliche oder Studierende in Baden-Württemberg sowie für Projekte mit Bezug zum baden-württembergischen Partnerland Burundi.
- Die Antragstellenden müssen nachweisen, dass sie personell, fachlich und organisatorisch in der Lage sind, die Vorhaben qualifiziert zu planen, durchzuführen, zu kontrollieren und abzurechnen.
- Die Projektziele müssen mit den im Projektantrag genannten Maßnahmen erreicht werden können und das Projekt muss in sich geschlossen sein.
- Eine Kombination von Fördermitteln von bwirkt! Inland und bwirkt! Ausland oder bwirkt! Burundi ist nicht möglich.
- Die Projektziele und -maßnahmen müssen realistisch und nachvollziehbar definiert werden. Ein Zeit- und Finanzrahmen muss vorgegeben werden und darf einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten.
- Das Projekt darf bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Bewilligung noch nicht begonnen haben, das heißt es dürfen vorher beispielsweise keine Vertragsschlüsse, Beauftragungen Dritter oder erste Projektaktivitäten durchgeführt werden.
- Das Projekt kann frühestens am 15. April 2026 und muss spätestens bis 30. Juni 2026 beginnen. Maßnahmen, die vor diesem Zeitpunkt bereits begonnen wurden oder Bestandteil laufender Vorhaben aus früheren Förderungen sind, sind nicht förderfähig.
- Die bewilligten Mittel werden frühestens vier Wochen vor Projektbeginn laut Antrag überwiesen.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Abgrenzung früherer Förderungen oder eine unzulässige Doppelförderung führen zur Rückforderung der gewährten Zuwendung.
- Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gewährleistet sein, damit die Durchführung als gesichert angesehen werden kann. Der Nachweis über die tatsächliche Bewilligung von Drittmitteln muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der bewilligten Projektmittel erbracht werden.
- Der Förderbetrag beträgt **max. 20.000 €**.
- Die Eigenmittel (Geldmittel) der antragstellenden Organisation müssen mindestens 15 % der Gesamtausgaben betragen.



- Der minimale Eigenanteil (mind. 15 %) an der Gesamtsumme kann auch durch eingeworbene Drittmittel ersetzt werden.
- Für die Personal- und Sachausgaben sind diejenigen Ausgaben anzugeben, die bei den Projektträger*innen entstehen. Für die Personalausgaben der antragstellenden Organisation sind die zu Grunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) darzulegen. Grundsätzlich werden diese Personalausgaben nach realer Entlohnung und nicht pauschal anerkannt. Die Personalausgaben müssen mit Lohn- beziehungsweise Gehaltsrechnung und Zahlungsnachweis nachgewiesen werden. Werden Personalausgaben nur anteilig durch das Projekt finanziert, so ist zusätzlich der Projektanteil mittels Eigenbeleg mit Angabe der Berechnungsgrundlage auszuweisen.
- Honorare sind eine eigene Ausgabenart und müssen per formal korrektem Honorarvertrag nachgewiesen werden. Eine Vorlage hierfür ist auf der Website der SEZ verfügbar.
- Maximal 10 % der förderfähigen Projektausgaben können als Verwaltungsausgaben pauschal anerkannt werden. Folgende Ausgaben müssen in der Ausgabenposition „Verwaltungsausgaben“ zusammengefasst werden:
 - Personalausgaben für Geschäftsführung, Assistentztätigkeiten, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung und IT,
 - Gebühren für Telekommunikation, Internet und Post,
 - Nutzung von Büroeinrichtungen und
 - Büromaterial.
- Posten wie „Unvorhergesehenes“ und „Pauschalen“, ausgenommen der Verwaltungsausgaben, sind generell nicht zuwendungsfähig. Alle Ausgaben müssen auf Grundlage geltender Sätze kalkuliert sein, bei Reisekosten beispielsweise anhand des Landesreisekostengesetz (LRKG).

3. Ziel der finanziellen Unterstützung von entwicklungspolitischen Projekten in Baden-Württemberg

- Gefördert werden Projekte mit folgenden Zielen:
 - **Informations- und Bildungsarbeit** zur entwicklungspolitischen Bewusstseinsbildung in Baden-Württemberg,
 - **Vernetzung** entwicklungspolitischer Akteur*innen: insbesondere zur Einbindung des Engagements von (post-)migrantischen Organisationen und Diasporagemeinschaften.
 - **Globales Lernen** und Studieren: insbesondere die gesellschaftliche Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung durch Projektarbeit in diesem Rahmen bzw. im Rahmen des interkulturellen Dialogs oder des Kulturaustauschs



- **Nachhaltiger Konsum**, verantwortliche Beschaffung, Fairer Handel und die entwicklungspolitische Verantwortung von Unternehmen und
- Partnerschaftliche Beziehungen mit Menschen in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas: insbesondere durch die **Vermittlung eines modernen, nicht von Klischees geprägten Bildes**.
- Projekte zu den Themen Dekolonisierung, Antirassismus, Klimagerechtigkeit sowie Kunst- und Kulturprojekte mit internationalem Ansatz gehören im erweiterten Sinne zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und werden als wirksame Methoden, um Bildungsarbeit zu globaler Gerechtigkeit und derer Zusammenhänge sichtbar zu machen, gewertet.
- Vorrang genießen insbesondere breitenwirksame Aktivitäten und Maßnahmen, die geeignet sind, direkt oder über Multiplikator*innen eine möglichst große Zahl von Personen zu erreichen.
- Die Maßnahmen dienen nicht der Eigenwerbung des Veranstalters, sondern müssen vielmehr Gewähr für eine sachliche Diskussion der Entwicklungsproblematik bieten, zu einer ausgewogenen Gesamtinformation beitragen oder einen intensiven kulturellen Austausch fördern.
- Grundsätzlich können Inlandsprojekte mit folgendem Inhalt nicht gefördert werden:
 - Maßnahmen, die außerhalb von Baden-Württemberg durchgeführt werden und Organisationen, die ihren Sitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
 - Investitionsgüter (Anschaffungen oder Ausstattungen) können nur gefördert werden, wenn eine nachhaltige Nutzung gesichert ist. Die Investitionen müssen erkennbar Teil einer längerfristigen Projektbegleitung sein (Programmcharakter),
 - Eigenwerbung und Einwerbung von Spendengeldern,
 - Profitorientierte Zwecke,
 - Projekte, die bereits begonnen wurden und
 - Projekte, die der Form und dem Zweck nach einer institutionellen Förderung entsprechen.

4. Förderung

- Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen Antrag der antragstellenden Organisation über das digitale Antragsportal der SEZ voraus.
- Die Antragsfrist endet am **20.02.2026 um 16:00 Uhr**.



- Den Zugang zu dem Antragsportal der SEZ sowie sämtliche Unterlagen zur Antragstellung stehen Ihnen zur Ansicht auch auf der Internetseite der SEZ unter der Rubrik „bwirkt! Inland“ als Download bereit: <https://sez.de/projekte/bwirkt/>. Hier finden Sie auch häufig gestellte Fragen (FAQs).
- **Gerne kann im Rahmen der Antragstellung ein persönliches Beratungsgespräch bei der SEZ vereinbart werden.** Bitte wenden Sie sich hierfür an Frau Müzeyen Tasdelen (E-Mail: projektfoerderung@sez.de, Tel.: 0711 / 2 10 29-20).
- Über die Förderung der eingereichten Projektanträge entscheidet ein unabhängiges Vergabegremium. Eine Mitteilung über den Status der Evaluation Ihres Projekts erhalten Sie voraussichtlich Mitte Dezember 2025.
- Es können nur Anträge zugelassen werden, die bis zum **20.02.2026 (bis 16:00 Uhr im Antragsportal der SEZ) vollständig und formell korrekt eingereicht wurden.**
- Es bleibt vorbehalten, nach Antragsschluss noch projektbezogene Rückfragen an die antragstellenden Organisationen zu richten. Grundsätzlich gilt jedoch, dass lediglich die Informationen aus fristgerecht eingereichten Anträgen für die Projektbeurteilung maßgeblich sind.
- Geld- oder Sachzuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Antrag aufgeführten Zwecks verwendet werden. Planerische oder inhaltliche Änderungen im Zuge der Durchführung des bewilligten Projekts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Finanzielle Änderungen, die eine Verschiebung oder Änderung der geplanten Höhe einzelner Ausgabeposten von mehr als 20 % zur Folge haben, müssen plausibel begründet und als Umwidmung über die SEZ beantragt werden.
- Eine Förderung entspricht einer Festbetragsfinanzierung. Der im eingereichten Antrag aufgeführte Eigenanteil der Antragstellenden aus Baden-Württemberg (mind. 15 % der im Antrag aufgeführten Gesamtausgaben) ist zuerst für die Deckung der Ausgaben zu verwenden. Wenn sich das Vielfache der festgelegten Einheit nach der Bewilligung verringert, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der Verringerung des Vielfachen. Mögliche Restbeträge müssen zurücküberwiesen werden.
- Bei nicht zweckgerechter Verwendung der Zuwendung wie auch im Falle verbleibender Restmittel nach Projektende, besteht gegenüber der antragstellenden Organisation ein Rückzahlungsanspruch. Die/der Projektträger*in ist verpflichtet, die gemeinnützige Zweckbindung der Zuwendung bis mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Maßnahme aufrecht zu erhalten.
- Aufgrund der voraussichtlich hohen Anzahl eingehender Projektanträge gegenüber den zur Verfügung stehenden Fördermitteln, kann nur eine begrenzte Anzahl an Projektanträgen bei der Förderung berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung des Vergabegremiums muss nicht begründet werden.



5. Öffentlichkeitsarbeit

- Öffentlichkeitsarbeit zur Sichtbarmachung des Projekts sowie der Förderung durch das Land Baden-Württemberg ist ausdrücklich erwünscht.
- Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit angemessen darauf hinzuweisen, dass die Förderung des Projekts durch das Land Baden-Württemberg erfolgt (unter Verwendung der Logos von bwirkt!, des Staatsministeriums Baden-Württemberg und der SEZ auf allen Druckschriften bzw. entsprechenden Veröffentlichungen auf der Website).
- Projektbezogene Veröffentlichungen müssen folgende Formulierung enthalten: „Mit finanzieller Unterstützung des Landtags und des Staatsministeriums Baden-Württemberg über die Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg.“
- Alle Veröffentlichungen sind im Vorfeld rechtzeitig mit der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ) abzustimmen, über die auch das Logo erhältlich ist.
- Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt sind über Einträge im online-Veranstaltungskalender der SEZ (<https://sez.de/veranstaltungen>) bekanntzugeben.
- Das Land Baden-Württemberg und die SEZ sind jederzeit berechtigt, Informationen über geförderte Projekte zu veröffentlichen.

6. Berichtspflicht

- Ein Verwendungsnachweis (sachlicher Bericht und zahlenmäßiger Nachweis in deutscher Sprache sowie Fotos) ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens bei der SEZ einzureichen. Für den Verwendungsnachweis wird Ihnen im Antragsportal ein zusätzlicher Bereich freigeschaltet. Die Bestandteile des Verwendungsnachweises sind:
 - Formular „Verwendungsnachweis“,
 - Formular Einnahmen- und Ausgabenbericht (analog der Angaben im Formular „Einnahmen- und Ausgabenplan“),
 - Eine Belegliste entsprechend der Gliederung und Angaben im Einnahmen- und Ausgabenbericht. Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich über die Antragsplattform einzureichen. Die Originalbelege verbleiben bei den Projektträger*innen, welche verpflichtet sind, diese über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Originalbelege werden stichprobenartig geprüft und müssen bei Anforderung zeitnah vorgelegt werden,
 - Fotos, die den Projektverlauf und das Projektergebnis dokumentieren.



- Sollte die Berichtspflicht nicht fristgerecht eingehalten werden, wird bei
 - einer Verzögerung von drei Monaten ein Vermerk über die Organisation für künftige Projektanträge mit dem Hinweis auf die Verletzung der Berichtspflicht erstellt,
 - einer Verzögerung von mehr als drei Monaten, ein Antrag der Organisation auf die darauffolgende Ausschreibung nicht berücksichtigt,
 - einer Verzögerung von zwölf Monaten und mehr, ein Widerruf der gesamten Fördersumme entsprechend Punkt 8.3.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Stand 28.07.2022) angefordert.
- Alle Unterlagen können zur Ansicht auf der Website der SEZ heruntergeladen werden. Die Daten müssen jedoch final online im Antragsportal eingegeben und die Fotos hochgeladen werden.
- Alle Unterlagen müssen so aufbereitet sein, dass die Abrechnung für Externe nachvollziehbar ist.
- Inhaltliche Änderungen in der Projektdurchführung und größere Abweichungen in den einzelnen Ausgabenpositionen im Gegensatz zum bewilligten Antrag müssen vorab vereinbart worden sein und im Verwendungsnachweis erklärt werden. Andernfalls kann die gesamte Fördersumme zurückgefordert werden.
- Mögliche Restbeträge, die mit Abschluss des Projekts entstehen, müssen unverzüglich mit Angabe „Restmittel“ und der Projektnummer auf untenstehendes Konto zurücküberwiesen werden.

SEZ
BW-Bank Stuttgart
IBAN: DE38 6005 0101 7448 8000 92
BIC (SWIFT)-Code: SOLADEST600